

können auch bei mehrfach begangenen Straftaten ausgesprochen werden, so z. B. wenn mehrfach Sachen von geringem Wert entwendet werden und die Tat nur wegen dieser wiederholten Begehung die Qualität eines Vergehens erreicht. Andererseits kann trotz eines nicht erheblichen Schadens bei mehrfach innerhalb kurzer Zeitdauer begangenen Eigentumsvergehen eine Freiheitsstrafe erforderlich sein, wenn sich bei der Tatausführung eine zunehmende Steigerung der Intensität zeigt und daraus eine verfestigte negative Einstellung gegenüber dem Eigentum deutlich wird, die der in § 39 Abs. 2 StGB beschriebenen Alternative der schwerwiegenden Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin entspricht.²⁰

Strafen ohne Freiheitsentzug sind bei Vergehen, die Ausdruck eines hartnäckigen disziplinelosen Verhaltens sind, nicht generell ausgeschlossen. Bei der Einschätzung, ob und inwieweit bei einem Täter ein hartnäckiges disziplineloses Verhalten vorliegt, ist auch zu berücksichtigen, mit welchem Aufwand und mit welcher Intensität Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung angewandt wurden und zu welchem Erfolg sie geführt haben. Ist eine Verurteilung auf Bewährung möglich, kann sie nur erfolgen, wenn sie zur wirksamen erzieherischen Einflußnahme auf den Täter mit der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz oder einer Bürgschaft verbunden wird (§ 30 Abs. 2 StGB).²¹

Bei Vergehen Jugendlicher können Strafen ohne Freiheitsentzug auch angewandt werden, wenn sie im verletzten Strafgesetz nicht angedroht sind (§ 71 StGB).

6.2.22. Die Verurteilung auf Bewährung

6.2.2.2.1. Charakter und Ziel der Verurteilung auf Bewährung

Mit der Verurteilung auf Bewährung wird der Straftäter dazu angehalten, „durch gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten und Bewährung in der Arbeit und in seinem persönlichen Leben seine Tat gegenüber der Gesellschaft wiedergutzumachen, seine gesellschaftliche Verantwortung zu erkennen und ernst zu nehmen und das Vertrauen der Gesellschaft auf sein künftig verantwortungsbewußtes Verhalten zu rechtfertigen“ (§ 33 Abs. 1 StGB). Diese Aufgabenstellung wird verwirklicht durch

- die Festsetzung einer Bewährungszeit von einem bis zu drei Jahren (§ 33 Abs. 2 StGB);
- die Androhung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe für den Fall, „daß der Verurteilte seiner Pflicht zur Bewährung schuldhaft nicht nachkommt“ (§ 33 Abs. 2 StGB);

²⁰ Vgl. „OG-Urteil vom 30.3.1972“, Neue Justiz, 12/1972, S.366.

²¹ Vgl. „OG-Urteil vom 14.3.1969“, Neue Justiz, 11/1969, S. 348; vgl. auch „Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung bei Straftaten gegen das sozialistische Eigentum. Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts vom 18.12.1974“, Neue Justiz, 3/1975, S.71; „OG-Urteil vom 7.11.1973“, Neue Justiz, 3/1974, S.83f.